

# Institut der Haftung für die nicht entrichtete Umsatzsteuer in 2013

Wie wir Sie bereits in einer früheren Ausgabe unseres Newsletters informierten, **wurde der Bereich der Haftung für die nicht entrichtete Umsatzsteuer (USt.) zum 01.01.2013 um zwei neue Institute erweitert**: Empfang der steuerbaren Leistung vom unzuverlässigen Zahler und Gewährung des Entgelts für steuerbare Leistung per Banküberweisung auf ein inländisches Bankkonto, das nicht derart veröffentlicht ist, dass ein Fernzugriff möglich wäre. Das Ziel dieses Artikels ist die aktuelle Entwicklung in der Gesetzgebung zusammenzufassen und die Leserinnen und Leser mit den erwarteten Änderungen bekannt zu machen.

Als ein unzuverlässiger Zahler gilt derjenige, dem die USt. vom Finanzamt nach üblichen Regeln zur Mindesthöhe von 500 TCZK nachbemessen wurde, oder gegen den ein Sicherungsbefehl erlassen wurde und dieser seitens des Zahlers nicht beglichen wurde, oder der eine offene USt-Verbindlichkeit mit einer Mindesthöhe von 10 Mio. CZK für mehr als 3 Monate hat. Der erste unzuverlässige Zahler wurde am 16.05.2013 bekanntgegeben. Wir weisen darauf hin, dass **der maßgebende Zeitpunkt für die Entstehung der Haftung die Bekanntgabe des unzuverlässigen Zahlers zum Datum der steuerbaren Leistung ist.**

**Die Haftung für die nicht entrichtete Steuer bei der Gewährung der Zahlung auf ein nicht veröffentlichtes inländisches Konto wird seitens der Steuerbehörden nicht geltend gemacht, wenn die Haftung bis 30. September 2013 entsteht.** Der maßgebende Zeitpunkt für die Entstehung der Haftung ist der Tag der Erteilung des Bankauftrags. Am 15.05.2013 wurde in der Abgeordnetenversammlung **die Novellierung dieses Instituts verhandelt, nach deren Billigung sollte das Institut der Haftung nur in den Fällen von Zahlungen über 700 TCZK auf nicht veröffentlichte inländische Bankkonten angewandt** werden. Die Absicht des Gesetzgebers ist, dass diese Novelle zum 01. 10. 2013 in Kraft tritt, was

im Hinblick auf die legislative Entwicklung gelingen könnte.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die **Haftung für die nicht entrichtete Steuer aus dem Titel der Gewährung der Zahlung für eine steuerbare Leistung auf ein ausländisches Konto** bzw. Haftung für die nicht entrichtete Steuer, in dem Fall, in dem der Empfänger wusste oder wissen sollte und konnte, dass die in der Rechnung ausgewiesene Steuer absichtlich nicht entrichtet wurde, die seit 01.01.2011 eingeführt und in Kraft trat, auch in 2013 gültig bleibt.

Eine der Möglichkeiten, wie das Risiko der nachfolgenden USt-Zahlung auf Grund der Haftung eliminiert werden kann, ist die USt. direkt auf das persönliche Steuerkonto des Leistenden zu entrichten.



Liebe Leserinnen, liebe Leser, das Wetter ist endlich vernünftiger geworden und ich hoffe, dass Sie vom diesjährigen wiederholten Hochwasser nicht betroffen wurden bzw. dass es in Ihren Unternehmen oder Ihren Heimen wenigstens nur kleine Schäden angerichtet hat.

Unsere Gesellschaft ist Ihr Partner, auch in diesen für Sie schweren Zeiten und wir sind bereit, mit Ihnen sämtliche mit Hochwasser und dessen Folgen zusammenhängende Buchführungs- und Steuerrechtsprobleme zu lösen. Wenn Sie Unterstützung brauchen, wenden Sie sich an uns.

**Michal Daňa**  
Partner Moore Stephens

## Novelle des Handelsgesetzbuches

Die Abgeordnetenkammer des tschechischen Parlaments verabschiedete endgültig die Novelle des Handelsgesetzbuches, die die Fälligkeitsfristen für Warenlieferungen und Dienstleistungen regelt. Das Ziel der Novelle ist die Verbesserung der Zahlungsmoral der Firmen.

Nachstehend finden Sie die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Der Preis für die Warenlieferung oder für die Erbringung von Dienstleistungen ist **innen 30 Tagen nach dem Eingang der Rechnung oder einer anderen Aufforderung ähnlicher Natur zu bezahlen**, bzw. nach dem Tag des Wareneingangs oder der Erbringung der Dienstleistung, ist es nicht möglich den Tag des Eingangs der Rechnung oder einer anderen Aufforderung zu bestimmen.
- **Es ist möglich ein Zahlungsziel von mehr als 60 Tagen nur dann zu vereinbaren**, wenn es gegenüber dem Gläubiger nicht grob ungerecht ist.
- Die Novelle definiert auch die **Fälle der sog. „groben Ungerechtigkeit“** – das Ziel ist es, vor allem große Abnehmer sowie kleine und mittlere Unternehmen zu schützen, für die verspätete Zahlungen ein großes Risiko darstellen kann. Im

Falle der Verletzung der Vorschrift bekommen die Gläubiger die Möglichkeit, neben der Forderung, den Verzugszinsen und dem Ersatz der Rechtstreitkosten auch die mit der Geltendmachung der Forderung verbundenen Mindestkosten in Höhe von 1.200,- CZK geltend zu machen.

- Auch die **Fristen für die Waren- oder Dienstleistungsübernahme** sind nun befristet - die vereinbarte Frist für die Waren- oder Dienstleistungsübernahme darf nicht länger als 30 Tage sein.

**Die Novelle tritt am ersten Tag des ersten Folgemonats nach deren Verkündung in Kraft.**

Kam es zum Verzug mit der Erfüllung der Verbindlichkeiten vor dem Tag des Inkrafttretens der Novelle, sind die Folgen des Verzugs nach der bisherigen Regelung zu beurteilen.

Die Novelle des Handelsgesetzbuches betrifft sowohl den Privatsektor als auch den öffentlichen Sektor, der in diesem Fall als Beispiel für andere dienen soll.

[jana.kopackova@moorestephens.cz](mailto:jana.kopackova@moorestephens.cz)

## Weitere Regulierung der Leistungen innerhalb einer Firmengruppe

Verrechnungs- (Transferpreise) zwischen verbundenen Unternehmen werden oft von Steuerbehörden geprüft. **Mit dem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts AZ 1 Afs 101/2012-31 bekamen die Steuerbehörden in ihre Hände ein starkes Argument für künftige Prüfungen.**

Laut einer Steuerbehörde machte eine den Fischhandel betreibende Gesellschaft höhere **Verkaufspreise bei der an nicht verbundene ausländische Unternehmen gelieferten Ware geltend, als bei den Lieferungen der gleichen Ware an eine slowakische Gesellschaft.** Der Steuerpflichtige begründete die niedrigere Marge bei den Geschäften mit der slowakischen Gesellschaft unter anderem auch mit einem niedrigeren Preisniveau in der Slowakei im Vergleich zum Ausland. Aus dem Gerichtsurteil lässt sich ableiten, dass

für die Zwecke der Verkaufspreisfestlegung nicht die Höhe des Preisniveaus auf den einzelnen Märkten wichtig ist, auf die die Ware vertrieben wird. **Dieser Teil des Urteils ist kontrovers**, da das Preisniveau der Erzeugnisse auf den einzelnen Märkten unserer Meinung nach relevant ist, genauso wie die Menge der bezogenen Ware, Qualität usw. (vgl. 1.36 und 1.55 OECD-Richtlinie zu Transferpreisen). Das Gerichtsurteil bestätigte wiederum, **dass es sehr wichtig ist die Verrechnungspreisdokumentation bei Geschäften mit verbundenen Unternehmen für Steuerprüfungen sowie im Falle etwaiger Streitigkeiten mit der Steuerbehörde zu haben.** Wir sind bereit Ihnen gerne mit der Vorbereitung der Dokumentation zu helfen.

[robert.jurka@moorestephens.cz](mailto:robert.jurka@moorestephens.cz)



## Wissen Sie, dass...

Die Europäische Kommission die Entstehung einer sog. **Plattform für gute Steuerverwaltung beschloss**? Diese soll den Fortschritt der einzelnen EU-Mitgliedsländer im **Bereich der strikten Einstellung zu Steuerparadiesen und eine aggressive Steuerplanung der Unternehmen** überwachen.

Die **Steuerlastquote** nächstes Jahr in der Tschechischen Republik leicht **auf 35,7 % steigen sollte**? In den Folgejahren sollte sie dann allmählich bis auf 34 % in 2016 senken.

Bis zum Ende März 2013 in der **Tschechischen Republik die Steuererklärungen für 2012 insgesamt 1,8 Millionen Personen einreichten**? Der Staat nahm somit eine Einkommensteuer in Höhe von 5,6 Milliarden CZK ein.

**Gewerbebetreibende und Unternehmen, die im Juni vom Hochwasser betroffen wurden, von der Entrichtung der Einkommen-/Körperschaftsteuer befreit werden**? Mehr zu diesem Thema finden Sie auf unseren Internetseiten.

„Das Geld wächst nicht auf Bäumen, sondern aus harter Arbeit, Begabung und Intellekt.“

*Donald Trump*

## Aus dem Ausland



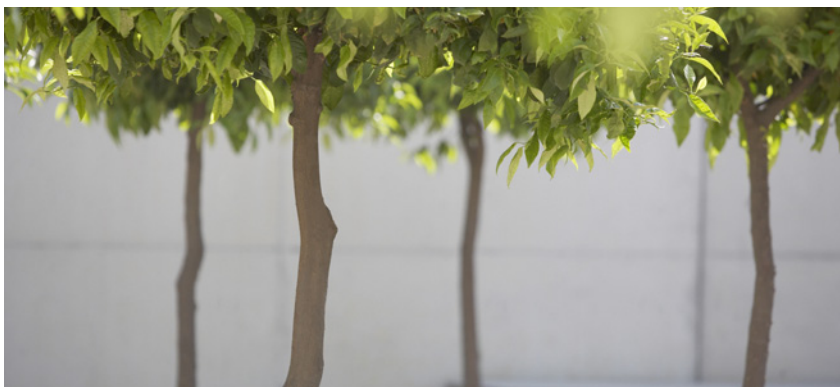
**Slowakei:** Zum 01.05.2013 trat die Novelle des Gesetzes über die Beschäftigungsdienste (96/2013 GBl.) in Kraft. Sie beschränkt die Arbeitslosenhilfe. So werden die Arbeitslosen stärker kontrolliert, werden nicht mehr einen automatischen Anspruch auf 7 verschiedene Sozialbeihilfen haben. Über deren Auszahlung werden nun in den Arbeitsämtern entstehenden Ausschüsse direkt entscheiden. Zugleich wird die sog. „Kurzarbeit“ und der staatliche Zuschuss für die Unterstützung zur Erhaltung von Arbeitsstellen in den Firmen erneuert. Zahlt der Arbeitgeber den Arbeitnehmern den Lohnersatz in der Mindesthöhe von 60% des Durchschnittsverdienstes, wird sich der Staat zur Hälfte daran beteiligen, max. jedoch bis zu 50% des Durchschnittslohns. Die Anträge auf die Eingliederung ins „Kurzarbeit“-system sind bis Ende Oktober 2013 beim Stadtamt einzureichen.



**Slowakei:** Am 01.05.2013 trat auch die Novelle des Gesetzes über Investitionsanreize (Nr.70/2013 GBl.) in Kraft - inländische und ausländische Investoren, die in der Slowakei ansässig sind, müssen beim Antrag auf die Investitionsförderung neue Arbeitsplätze schaffen, die Erhaltung der Arbeitsplätze reicht nicht mehr beim Anspruch auf Investitionsförderung aus. Der Nettoanstieg von Arbeitsplätzen darf nicht kleiner als 10% neuer Arbeitsstellen vom Durchschnitt für die letzten 12 Monate sein, darf jedoch nicht kleiner als 40 Mitarbeiter sein. Investoren, die Förderungen vom Staat beantragen, müssen die Produktion um mindestens 15% im Vergleich zu dem Durchschnitt für die letzten drei Geschäftsjahre erweitern.

[martin.kino@bdrbb.sk](mailto:martin.kino@bdrbb.sk)

*Interessieren Sie sich für News aus weiteren Europaländern? Dann laden Sie auf unseren Internetseiten auch die aktuelle Ausgabe von European Tax Brief herunter, einer Zeitschrift, in der Steuernews von unseren Kollegen aus anderen Moore Stephens Büros in Europa präsentiert sind*



## Moore Stephens in der Tschechischen Republik

Moore Stephens s.r.o. hat Büros in Prag, Pilsen, Domažlice und Budweis. Wir bieten komplexe Dienstleistungen im Steuer-, Buchführungs- und Rechtsbereich an und zwar „unter einem Dach“. Moore Stephens s.r.o. ist Mitglied einer Assoziation von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen mit Hauptsitz in Brüssel. Die Assoziation hat zur Zeit 630 Büros in 100 Ländern weltweit. In unseren Büros in Tschechien werden mehr als 70 Mitarbeiter beschäftigt.

Miroslav Jandečka  
managing partner

[miroslav.jandeka@moorestephens.cz](mailto:miroslav.jandeka@moorestephens.cz)  
+420 255 708 311

### WIRTSCHAFTSPRÜFER

Jitka Fanturová

[jitka.fanturova@moorestephens.cz](mailto:jitka.fanturova@moorestephens.cz)  
+420 379 733 518

Jiří Liberda

[jiri.liberda@moorestephens.cz](mailto:jiri.liberda@moorestephens.cz)  
+420 255 708 331

### STEUERN

Věra Jankovcová

[vera.jankovcova@moorestephens.cz](mailto:vera.jankovcova@moorestephens.cz)  
+420 379 733 521

Jiří Jandečka

[jiri.jandeka@moorestephens.cz](mailto:jiri.jandeka@moorestephens.cz)  
+420 379 733 515

Michal Daňša

[michal.dansa@moorestephens.cz](mailto:michal.dansa@moorestephens.cz)  
+420 377 360 116

Robert Jurka

[robert.jurka@moorestephens.cz](mailto:robert.jurka@moorestephens.cz)  
+420 255 708 332

### LÖHNE

Gabriela Černá

[gabriela.cerna@moorestephens.cz](mailto:gabriela.cerna@moorestephens.cz)  
+420 379 733 540

### BUCHHALTER

Anna Jungmanová

[anna.jungmanova@moorestephens.cz](mailto:anna.jungmanova@moorestephens.cz)  
+420 379 733 514

### M & A

Monika Zittová

[monika.zittova@acg.cz](mailto:monika.zittova@acg.cz)  
+420 724 235 379

### SACHVERSTÄNDIGE

Lukáš Křístek

[kristek@znalex.cz](mailto:kristek@znalex.cz)  
+420 602 145 719

Moore Stephens s.r.o., Bucharova 1314/8,  
158 00 Prag 13  
T +420 255 708 311  
[www.moorestephens.cz](http://www.moorestephens.cz)